

Jugendhilfe

Frau Blees

2.5

Bad Schwalbach, 16. Juni 2025

☎ 761

FD I.5

-Herrn Matera -

über

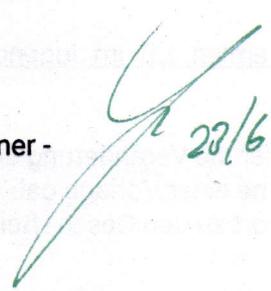
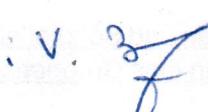
Landrat

- Herr Zehner -

über

Fachbereichsleiterin II

- Frau Schmidt

Kleine Anfrage der SPD – Kreistagsfraktion vom 28. Mai 2025, „Schließung der sozialpädagogischen Gruppenschülerhilfen“ (07/25)

Hier: Schriftlicher Antwortvorschlag der Fachbehörde

Zu 1.: Ist die Gruppenschülerhilfe als Pflichtaufgabe zu werten?

Bei Angeboten und Maßnahmen gemäß § 13 SGB VIII handelt es sich um objektiv- rechtlich verpflichtende Leistungen.

§ 13 SGB VIII benennt die in diesem Rahmen zu unterbreitenden Angebote nicht konkret. Die Jugendhilfe hat die Aufgabe, für den benannten Personenkreis bedarfsgerechte Angebote zu unterbreiten.

Einen Rechtsanspruch auf Gewährung bestimmter Leistungen besteht daher nicht.

Zu 2.: Wann wurde beschlossen, die Gruppenschülerhilfe im Rheingau-Taunus-Kreis zum 31.07.2025 zu schließen?

Bei den Gruppenschülerhilfen handelt sich um ein Angebot, welches an einzelnen Schulen aufgrund der ermittelten Bedarfe installiert wurde.

Bedarfsgerechte Angebote müssen angepasst werden, wenn sich die Bedarfslage ändert.

Die Versorgung von Kindern mit Betreuungsangeboten am Nachmittag inklusive der Hausaufgabenbetreuung wurde in den letzten Jahren erheblich ausgeweitet. Alle Grundschulen im Rheingau-Taunus-Kreis, an denen Gruppenschülerhilfe angeboten wurde, bieten eine Nachmittagsbetreuung im Profil 2 an (Ausnahme: Taunusstein-Bleidenstadt).

In diesem Zusammenhang sanken die Zahlen der Kinder, die die Gruppenschülerhilfe besuchten, deutlich. Es zeigten sich Schwierigkeiten, die vorgesehene Gruppenstärke zu erreichen.

Waren es im Juni 2023 noch 14 Gruppen (für ca. 94 Kinder), konnten zum Beginn des Schuljahres 2024/2025 nur noch 8 Gruppen (für ca. 48 Kinder) angeboten werden, weil Schülerinnen und Schüler sowie Personal fehlten.

Aufgrund dieser Entwicklung und insbesondere auf dem Hintergrund der Einführung des Rechtsanspruches auf eine Ganztagesbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027 wurde bereits vor ca. 2 Jahren das Gespräch mit den durchführenden Trägern gesucht. Aus pädagogischen Gründen wurde es als sinnvoller erachtet, zukünftig die schulische Unterstützung und somit auch Gruppenangebote im Sinne des § 13 SGB VIII im Ganztage zu organisieren. Die Träger waren somit auf diese Veränderung vorbereitet.

Insofern wird es ab dem Schuljahr nur noch eine sozialpädagogische Gruppenschülerhilfe (Standort Regenbogenschule Taunusstein-Bleidenstadt) geben, die seitens des Landkreises finanziert wird. Sobald die Schule eine Betreuung im Profil 2 anbietet, wird auch dieses Angebot im Ganztage abgebildet.

Zu 3.: Wurde die geplante Schließung in den zuständigen Gremien, z.B. im Jugendhilfeausschuss, bekanntgegeben? Wenn nicht, warum?

Das zuständige Gremium (Jugendhilfeausschuss) wurde über die Veränderung des Angebots informell in Kenntnis gesetzt. Eine Bekanntgabe im Sinne einer Vorlage gab es nicht. Die bedarfsgerechte Anpassung von Jugendhilfeleistungen gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, die keiner Gremienbeschlüsse bedürfen.

Zu 4.: Wie viele Gruppen und wie viele Schülerinnen und Schüler sind von der Schließung betroffen? Bitte um Auflistung aller Schulen, in denen eine Gruppenschülerhilfe angeboten wurde.

AWO	Julius-Alberti-Schule Rüdeshcim	2 Gruppen	eingestellt 31.03.23 wegen fehlendem Personal
AWO	IGS Obere Aar Taunusstein	1 Gruppe	eingestellt SJ 24/25 wegen fehlendem Personal
ASB	Wiedbachschule Bad Schwalbach	1 Gruppe	6 Kinder
ASB	Regenbogenschule Taunusstein	3 Gruppen	19 Kinder
KSB	Emely-Salzig-Schule Geisenheim	1 Gruppe	6 Kinder
KSB	Sonnenblumenschule Erbach	1 Gruppe	6 Kinder
KSB	Pfingstbachschule Oestrich-Winkel	2 Gruppen	eingestellt 31.3.23 wegen fehlendem Personal
vhs	IGS Wallrabenstein	1 Gruppe	konnte wegen mangelndem Zuspruch nicht starten
Caritas	Caritas Bad Schwalbach	2 Gruppen	11 Kinder

Zu 5.: Welche Maßnahmen sind geplant, um den Wegfall der Gruppenschülerhilfe zu kompensieren?

s. Antwort Punkt 2


(Blees)

An

FD I.5

über FBL III

über Dezernent

über Landrat

im Hause

Plan 24/16

Freigabe am 23/06/25

25/6

**Antrag 08/25, SDP:
Erdablagerungen in Hünstetten-Görsroth, 04. Juni 2025**

Frage 1, Beantwortung durch FD III.4:

Liegt zwischenzeitlich eine (Teil-) Baugenehmigung zu dem beschriebenen Sachverhalt vor und welche bau- oder bodenschutzrechtlichen Verfahrensschritte sind 2025 geplant?

Antwort:

Die Untere Bauaufsichtsbehörde hat bisher noch keine Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung erteilt.

Als baurechtlicher Verfahrensschritt ist geplant, eine Baugenehmigung zu erteilen.

Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung der Erdauffüllungen ist ein positiver Bodenschutzrechtlicher Bescheid der Unteren Bodenschutzbehörde.

Am 10.02.2025 fand ein Ortstermin mit Vertretern der Gemeinde, des Fachdienstes Umwelt und der Unteren Bauaufsichtsbehörde statt.

Der Fachdienst Umwelt hat am 17.02.2025 von der Gemeinde Hünstetten die Vorlage eines konkreten Sanierungskonzeptes nachgefordert. Dieses liegt bisher noch nicht vor.

Frage 2, Beantwortung durch FD III.5:

Seitens des Regierungspräsidiums (RP) wurde eine Sachverhaltsdarstellung im November 2024 an die Kommunalaufsicht eingereicht. Darin sind Belege hinsichtlich des Zustandekommens der Erdablagerung sowie zu Menge und Qualität der illegal abgelagerten Erde enthalten. Welche Maßnahmen hat die Kommunalaufsicht eingeleitet, um den Sachverhalt zu analysieren und zu bewerten? Gibt es bereits ein Ergebnis?

Antwort:

Nach Rücksprache mit dem FD I.1 sind weder die Frage 2 noch die Frage 3 gegenüber dem Kreistag zu beantworten.

Beide Fragen dürfen dem KT gegenüber nicht beantwortet werden. Nach § 29 Abs. 2 S. 1 HKO überwacht der KT die gesamte Verwaltung des Landkreises, allerdings mit Ausnahme der Erfüllung der Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HKO. Die Tätigkeit der Kommunalaufsicht (Landesverwaltung) unterfällt nach § 55 Abs. 2 HKO nicht dem Überwachungsrecht des Kreistags, (PdK, § 29, Erl. 4.3).

Frage 3, Beantwortung durch FD III.5:

Was wurde/wird seitens des Rheingau-Taunus-Kreises getan, um den kolportierten finanziellen Schaden in sechsstelliger Höhe bei der Gemeinde Hünstetten abzuwenden und damit einer adäquaten Aufsichtspflicht nachzukommen?

Antwort:

Siehe Antwort auf Frage zwei.



Uwe Pohl

FD I.5
Herr Irrgang

über

Landrat
Herr Zehner

über

FDL V
Frau Ingrisch JN 6 24106125

Kleine Anfrage Nr. 09/25 der SPD-Fraktion betreffend Mittelabfluss/Kostenentwicklung im Bereich Migration

In der Drucksache XI/1352 vom 20.05.2025 (Bereitstellung überplanmäßiger Mittel gemäß §100 HGO, TOP II.11 auf der Tagesordnung der Kreistagssitzung am 1. Juli 2025) wird als Beschluss vorgeschlagen, eine überplanmäßige Ausgabe aus „Minderausgabe bei Produkt Migration in den Kostengruppen 60-69 (Sach- und Dienstleistungen)“ zu decken. Offensichtlich wirkt sich der seit Monaten berichtete Rückgang der Fallzahlen im Bereich der Migration entlastend auf den Kreishaushalt aus.

Die SPD-Fraktion bittet den Kreisausschuss, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Wie haben sich die Aufwendungen im Bereich Flüchtlingsdienst und Migration (Produktbereich 5/Produktgruppe 23/ Nr. 11-18) in den ersten fünf Monaten dieses Jahres entwickelt? (Tabellarischer Soll/Ist Vergleich)*
- 2. Wie wird auf der Basis des Ist-Ergebnisses zum Stichtag 30.05.2025 das Ergebnis zum 31.12.2025 voraussichtlich ausfallen? (Bitte in die tabellarische Darstellung zu Nr. 1 aufnehmen)*
- 3. Wie werden sich auf der Basis der unter Nr. 2 durchgeführten Hochrechnung die ordentlichen Erträge (Nr. 1 -9 der Produktgruppe) voraussichtlich komplementär entwickeln?*

Die Aufwendungen und Erträge zum 31.05.2025 sowie die voraussichtliche Entwicklung bis Jahresende sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Bezeichnung	Ansatz 2025	Ergebnis zum 31.05.2025	Hochrechnung zum 31.12.2025	
			Absolut	Abweichung
Ergebnishaushalt				
1 Privatrechtliche Leistungsentgelte				
2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-6.306.570,00	- 4.155.687,36	- 7.669.278,14	- 1.362.708,14
3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen				
4 Bestandsveränderungen und akt. Eigenleistg.				
5 Steuern steueräh. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml				
6 Erträge aus Transferleistungen	-51.000,00	- 129.995,82	- 311.989,97	- 260.989,97
7 Ertr. a. Zuweisgn. u. Zusch. f. lfd. Zwecke u. allg. Uml.	-13.520.580,00	- 5.774.791,33	- 10.634.582,66	2.885.997,34
8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten				
9 Sonstige ordentliche Erträge	-	29.781,25	- 71.475,00	- 71.475,00
10 Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 - 9)	-19.878.150,00	- 10.090.255,76	- 18.687.325,77	1.190.824,23
11 Personalaufwendungen	2.357.100,00	755.680,38	1.964.768,99	- 392.331,01
12 Versorgungsaufwendungen	32.460,00	15.000,00	36.000,00	3.540,00
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	28.519.060,00	10.342.964,86	25.323.115,66	- 3.195.944,34
13.1 Einstellung in Sonderposten				
14 Abschreibungen	5.000,00	7.260,35	17.424,84	12.424,84
15 Aufw. f. Zuweisungen und Zuschüs. bes. Finanzaufw				
16 Steueraufw. einschl. Aufw. a. ges. Uml. verpfl.				
17 Transferaufwendungen	10.613.500,00	3.078.431,92	8.388.236,61	- 2.225.263,39
18 Sonstige ordentliche Aufwendungen	-	264,33	634,39	634,39
19 Sum. der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11-18)	41.527.120,00	14.184.601,84	35.730.180,49	- 5.796.939,51
20 Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	21.648.970,00	4.094.346,08	17.042.854,72	- 4.606.115,28

Zu den Minderausgaben ist anzumerken, dass diese primär aus Minderausgaben bei den Mietzahlungen resultieren. Zum einen sind die Containerunterkünfte in Walluf und Hünstetten unplanmäßig erst im März bzw. Mai 2025 fertiggestellt worden, bei der Planung der Haushaltsansätze waren jedoch für das gesamte Jahr 2025 Mietausgaben angesetzt. Zudem wurde für die Containerunterkünfte Niedernhausen und Geisenheim vereinbart, dass diese ab Beginn der Heizperiode zum 01.10.2025 nicht mehr belegt werden. Der Kreis kann so die Ausgaben für Nebenkosten und Sozialbetreuung einsparen, zudem ist uns auch der Vermieter durch eine Reduzierung der Kaltmiete entgegen gekommen.

Bei den Transferaufwendungen ergeben sich auf Grund der geringeren Zuweisungszahlen ebenfalls Minderausgaben. Jedoch kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesagt werden, ob diese sich bis Jahresende auf den genannten Betrag summieren werden. Ein Unsicherheitsfaktor ist hier insbesondere die geplante Gesetzesänderung zum Anspruch der Ukrainer. Laut Koalitionsvertrag ist angedacht, dass Ukrainer, die nach dem 01.04.2025 neu eingereist sind, nur noch Anspruch auf Leistungen nach dem AsylBLG haben und nicht mehr direkt Anspruch auf Bürgergeld besteht. Hier ist also im Jahresverlauf mit höheren Ausgaben zu rechnen, im Falle einer rückwirkenden Gesetzesänderung wären auch Erstattungen an das Jobcenter zu leisten.

Bei den Erträgen ist zu erkennen, dass die Erstattungen aus Transferleistungen voraussichtlich geringer ausfallen werden als ursprünglich geplant. Dies ergibt sich aus den geringeren Zuweisungszahlen und dadurch bedingt einer geringeren Zahl an abrechenbaren Fällen.

Demgegenüber ergeben sich voraussichtlich höhere Erträge bei den Einnahmen aus den Unterbringungsgebühren. Dies liegt zum einen daran, dass nach wie vor ein hoher Anteil an anerkannten Personen in den Unterkünften lebt, weil auf dem privaten Wohnungsmarkt angemessene Wohnungen nur schwer zu finden sind und somit für diese Personen über einen längeren Zeitraum hin Unterbringungsgebühren berechnet werden. Zum anderen ergeben sich aus der rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft getretenen Gebührensatzung höhere Unterbringungsgebühren.

Christoph

Herrn
Landrat Zehner

im Hause

über

FBL I
Herrn Siegler

**Kleine Anfrage der FDP-Fraktion Nr. 10/25 vom 18.06.2025 , „Wahlreform in Hessen“;
hier: Stellungnahme der Verwaltung**

Zu den einzelnen Fragen:

1) *Hat der Kreisausschuss, der Landrat oder die Kreisverwaltung einen Brief mit Fragen aus dem hessischen Innenministerium erhalten mit Bezug auf die HGO-Reform, so wie im Bericht der FR beschrieben?*

Ja, mit Schreiben vom 16. Mai 2025.

2) *Enthielt die Anfrage auch eine Frage nach den potentiellen Auswirkungen der HGO-Reform auf die Zusammensetzung des Kreistags, zum Beispiel als Modellrechnung mit den Wahlergebnissen der Kommunalwahl 2021?*

Nein.

3) *Wer hat diese Anfrage wann und mit welchen Aussagen beantwortet, insbesondere zur Frage der „schwierigen Mehrheitsfindung“ ?*

Gemäß Zuständigkeit der Fachdienst I. 5 (Kreisorgane), Herr Matera hat nach Rücksprache mit Herrn Rubel und Herrn Siegler per Mail am 22.05.2025 dem Hess. Innenministerium geantwortet.

4) *Hat sich der Kreisausschuss mit dem Thema befasst, und ggfs. die Antwort bzw. die Aussagen als Gremium abgestimmt bzw. beschlossen?*

Nein, da es sich um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt.

Rubel
Anlagen